



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle öffentlichen Schulen und
staatl. anerkannte Schulen gemäß Art. 100 BayEUG

An alle nachgeordneten
Schulaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5-5 L 0572.2/28/16

München, 18.08.2010
Telefon: 089 2186 2349
Name: Frau Kappel

Lernplattformen

Hinweise zur Nutzung von Lernplattformen

Anlagen:

Muster-Einverständniserklärung Schülerinnen/Schüler

Muster-Einverständniserklärung Lehrkräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

an zahlreichen Schulen in Bayern wird ergänzend zum Unterricht die Nutzung von Lernplattformen angeboten.

In diesem Zusammenhang sind in der Vergangenheit immer wieder Fragen von Lehrkräften und Eltern aufgetreten, insbesondere zum Datenschutz. Diese Fragen sollen mit diesem Schreiben möglichst umfassend beantwortet werden. Dieses Schreiben ergänzt KMS Nr. I.3 – 5 L 0572.0/2/3 vom 04.03.2009 und KMS Nr. I.5 – 5 L 0572.2/17/6 vom 11.12.2009. Die folgenden Ausführungen gelten auch bei Nutzung eines kostenfreien Angebots (wie z.B. BayernMoodle).

I. Schule

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Die Nutzung von Lernplattformen setzt regelmäßig die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten voraus, so dass die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind.

Beim Einsatz dieses Mediums im Unterricht liegt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Schule als speichernde Stelle im datenschutzrechtlichen Sinn.

II. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

An Lernplattformen nehmen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte teil. Da die Lernplattformen nicht zum verbindlichen Unterrichtsinhalt gehören, besteht für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme an dem Angebot.

1. Freiwilligkeit

Solange und soweit der Einsatz von Lernplattformen nicht aufgrund von Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (z.B. Lehrpläne) zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts erklärt wird, ist die Angabe personenbezogener Daten für Schülerinnen und Schüler (ebenso wie für Lehrkräfte) in diesem Rahmen freiwillig. Auch eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen werden. Hierauf wird in der Muster-Einwilligungserklärung hingewiesen. Aus der Nichtteilnahme an diesem Angebot darf kein Nachteil entstehen.

2. Einwilligung

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und das Bayerische Datenschutzgesetz lassen eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn das angewandte Verfahren datenschutzrechtlich freigegeben ist oder keiner Freigabe bedarf. Daher ist eine Nutzung von Lernplattformen nur in dem Rahmen möglich, der der Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung

des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes entspricht. Andere, nicht freigegebene Verfahren dürfen die Schulen nicht verwenden. Dies ist auch bei der Information der teilnehmenden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

Für die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte sind die beigefügten Muster-Einwilligungserklärungen zu verwenden.

III. Administration und Konfiguration

1. Auswahl des Administrators

Die Nutzung einer Lernplattform setzt die Bestimmung eines schulischen Administrators voraus, der von der Schulleitung beauftragt wird.

Hierdurch ist zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch die Schulleitung selbst diese Aufgabe wahrnimmt. Im Hinblick auf die umfangreichen Einsichtsmöglichkeiten, die mit den Administratorrechten verbunden sind, sollte diese Aufgabe aber zur Vermeidung von Interessenkonflikten nur in begründeten Ausnahmefällen von Lehrkräften mit Vorgesetztenfunktion wahrgenommen werden.

Administratorrechte dürfen nur Lehrkräften eingeräumt werden, die tatsächlich die Funktion eines Administrators wahrnehmen. Die Einräumung dieser Funktion etwa zur Kontrolle des virtuellen Unterrichtsgeschehens ist unzulässig.

2. Konfiguration

a) Datenstruktur

Die Lernplattformen sind so zu konfigurieren, dass **ausschließlich** die in Anlage 10 Nr. 3.2 und 3.3 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes genannten persönlichen und nutzungsbezogenen Daten verarbeitet werden können. **Andere Funktionalitäten**, z.B. Fotoalben, Adressbücher etc., **sind abzuschalten**.

b) Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte sind entsprechend den Nutzungs- und Verarbeitungsrechten zu konfigurieren. Hierfür gelten die Vorgaben der Anlage 10 Nr. 6

der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Zugriffsrechte sind **nur im Rahmen des Erforderlichen** zu gewähren und zu nutzen (vgl. oben unter III 1.).

c) Lösungsfristen

Die Regelfristen für die Löschung personenbezogener Daten (Anlage 10 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes) sind zu beachten.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass sämtliche Daten unterschiedener Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte umgehend nach Schuljahresende gelöscht werden.

Es ist geplant, aktuelle Hinweise und Antworten zu häufig gestellten Fragen zu Lernplattformen auf der Homepage des StMUK zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gisela Kappel
Ministerialrätin